

6.20.12



Vechigen
Gemeinde mit Aussicht

Verordnung

über die Benutzung des Allwetterplatzes
in der Gemeinde Vechigen

vom 15. September 2023

Gültig ab 1. Oktober 2023

1.	Grundsatz	3
Art. 1	Benutzung durch Dritte	3
Art. 2	Baubewilligung	3
Art. 3	Betriebskonzept	3
2.	Bewilligung	3
Art. 4	Erfordernis einer Bewilligung	3
Art. 5	Einsprache	4
Art. 6	Widerruf	4
Art. 7	Gebühren	4
3.	Benutzung	5
Art. 8	Allgemeine Regeln	5
Art. 9	Öffnungszeiten	5
Art. 10	Haftpflicht	5
4.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	5
Art. 11	Übergangsbestimmungen	5
Art. 12	Strafbestimmungen	6
Art. 13	Inkraftsetzung	6

Der Gemeinderat Vechigen erlässt folgende Verordnung über die Benutzung des Allwetterplatzes in der Gemeinde Vechigen:

1. Grundsatz

Zweck der ZöN «J»

Art. 1

¹ Die ZöN J «Mehrzweckgebäude/Schulanlage Stämpbach» dient der Erweiterung mit Bauten und Anlagen der bestehenden Nutzungen der Gemeinde gemäss den Bestimmungen des Baureglementes in der ZöN C «Schulanlage Stämpbach» und in der ZöN E «Mehrzweckgebäude und Pfadiheim».

² Vorrang hat die Nutzung des Allwetterplatzes durch Bauten und Anlagen, welche der Zweckbestimmung der ZöN entsprechen.

Baubewilligung

Art. 2

Gemäss Gesamtbauentscheid des Regierungsstatthalters Bern-Mittelland vom 20. August 2014 besteht die Möglichkeit, das Areal als Allwetterplatz gemäss nachstehendem Betriebskonzept zu nutzen.

Betriebskonzept

Art. 3

¹ Gemäss Betriebskonzept der Baubewilligung vom 11. Juni 2014 dient der Allwetterplatz einer polyvalenten Nutzung durch die Gemeinde Vechigen, namentlich

- zur Durchführung von Veranstaltungen (z. B. VEGA)
- zur Durchführung von weiteren Anlässen
- als Standort für Zirkus- und ähnliche Vorführungen
- als ergänzender Fahrzeug-Abstellplatz für die Parkierung von Fahrzeugen bei grossen Gemeindeanlässen (Dorfmarkt und ähnliche Anlässe)

² Auf entsprechendes vorgängiges Gesuch hin, kann der Allwetterplatz zeitlich beschränkt als temporärer Abstellplatz für Material und Fahrzeuge der Armee, der örtlichen Zivilschutzorganisation oder der Feuerwehr sowie von Privaten bei öffentlichem Interesse und von Gewerbetreibenden bei öffentlichen Anlässen zur Verfügung gestellt werden.

³ Die Nutzung des Allwetterplatzes als dauernder, bewirtschafteter Parkplatz für private Personenwagen, Firmenfahrzeuge und Lastwagen ist ausgeschlossen.

2. Bewilligung

Erfordernis einer Bewilligung

Art. 4

¹ Die Benutzung des Allwetterplatzes bedarf einer schriftlichen Bewilligung durch die Bauabteilung.

² Benutzungsgesuche sind über das Online-Reservationstool unter www.vechigen.ch mindestens 10 Tage vor dem Anlass bei der Bauabteilung einzureichen.

³ Für wiederkehrende Einzelveranstaltungen ist jeweils ein neues Gesuch einzureichen.

⁴ Die Bewilligung kann für Materiallagerflächen als Einzelbewilligung oder als Dauerbewilligung bis zu drei Monaten erteilt werden, wenn an der entsprechenden Nutzung des Allwetterplatzes ein übergeordnetes öffentliches Interesse besteht. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Bewilligung für eine längerfristige Benutzung erteilt werden. Die Maximaldauer beträgt sechs Monate.

⁵ Das Abstellen von Fahrzeugen gemäss Art. 3 Abs 2 kann auf Gesuch hin im Einzelfall bis zu einer Maximaldauer von 14 Tagen bewilligt werden, wenn ein begründetes Interesse an der kurzfristigen Benützung des Allwetterplatzes besteht.

⁶ Bei Einzel- und Dauernutzungen für Zwecke der Gemeinde gilt keine Maximaldauer.

Einsprache

Art. 5

Gegen den Entscheid der Bauabteilung kann beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Dieser entscheidet in der Angelegenheit abschliessend.

Widerruf

Art. 6

¹ Die Bewilligung zur Benutzung des Allwetterplatzes kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn

- a) die Veranstalter die in der Bewilligung festgelegten Bedingungen und Auflagen missachten, oder
- b) gegen die Benutzungsordnung verstossen.

² Die Bauabteilung behält sich vor, in besonderen Ausnahmefällen (beispielsweise für unvorhersehbare Anlässe der Feuerwehr, der Gemeinde, etc.) und nach vorheriger Rücksprache mit den Benutzern, eine Bewilligung zu widerrufen. Sie ist bestrebt aber nicht verpflichtet, entsprechenden Ersatz zur Verfügung zu stellen.

Gebühren

Art. 7

¹ Für die Benutzung des Allwetterplatzes durch Dritte wird eine Gebühr gemäss Gebührenverordnung der Gemeinde Vechigen erhoben.

² Die Benützung des Allwetterplatzes durch die Gemeinde ist gebührenfrei.

3. Benutzung

Allgemeine Regeln

Art. 8

¹ Die Benutzerinnen und Benutzer des Allwetterplatzes sorgen dafür, dass der Werkhofbetrieb und die Feuerwehr in keiner Weise beeinträchtigt werden. Sie halten sich an die Anordnungen der Bauabteilung.

² Sie sind zur Rücksichtnahme auf den Schulbetrieb in der Schulanlage Stämpbach und auf die Aktivitäten im Mehrzweckgebäude verpflichtet.

³ Auf die Bewohnerinnen und Bewohner der angrenzenden Wohnüberbauungen ist Rücksicht zu nehmen. Das Verursachen von übermässigen Immissionen aller Art (Lärm, Licht, Staubentwicklung, etc.) ist untersagt. Die allgemeinen Bestimmungen über die Ruhezeiten gemäss Lärmschutzverordnung des Bundes (LSV) sind einzuhalten.

Öffnungszeiten

Art. 9

¹ Es gelten die folgenden Betriebszeiten:

Montag – Sonntag: 07:00 – 22:00 Uhr

² Die Nutzung sowie die Ein- und Ausfahrt zum Allwetterplatz ausserhalb der Betriebszeiten erfordert eine Bewilligung durch die Bauabteilung.

³ Der Zugang zum Areal des Allwetterplatzes wird mit einer elektronischen Schranke geregelt.

⁴ Sperrzeiten, die von der Bauabteilung angeordnet werden, sind einzuhalten (bspw. für Unterhaltsarbeiten, etc.).

Haftpflicht

Art. 10

¹ Der Allwetterplatz ist mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen und in ordnungsgemäsem Zustand zu halten. Beschädigungen und Defekte sind der Bauabteilung umgehend zu melden.

² Haftungsansprüche aus Sachbeschädigungen an, sowie Verlust und Diebstahl von privatem Eigentum werden ausdrücklich abgelehnt.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 11

¹ Gesuche, welche vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingereicht wurden, werden nach bisherigem Recht beurteilt.

² Die Gebühren für Bewilligungen, welche nach dem 30. Juni 2023 ausgestellt werden, richten sich nach dem zum Zeit-

punkt der Bewilligung gültigen Gebührentarif der Gemeinde Vechigen.

³ Bestehende Bewilligungen, welche dem Betriebskonzept gemäss Art. 3 dieser Verordnung widersprechen, verfallen spätestens per 31. Dezember 2023

Strafbestimmungen

Art. 12

¹ Verstösse gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung, Beschädigungen und unsachgemässe Benutzung des Allwetterplatzes können zum sofortigen Widerruf der Benutzungsbewilligung und zum Ausschluss der betreffenden Benutzerinnen und Benutzer führen.

² Verstösse gegen diese Verordnung werden mit Bussen bis zu CHF 2'000.00 geahndet.

³ Die Gemeinde behält sich allfällige Forderungen auf Schadenersatz vor.

Inkraftsetzung

Art. 13

¹ Die Benutzungsordnung tritt per 1. Oktober 2023 in Kraft.

Beschlusseszeugnis

Der Gemeinderat hat diese Verordnung am 15. September 2023 genehmigt.

Die Veröffentlichung der Inkraftsetzung dieser Verordnung erfolgte im Sinne von Art. 45 Gemeindeverordnung am 25. Oktober 2023 im Anzeiger der Region Bern.

Gemeinderat Vechigen

Sibylle Schwegler-Messerli
Gemeindepräsidentin

Beat Brunner
Sekretär